

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kleinmachnow für das Haushaltsjahr 2012

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.06.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 werden die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts **nicht geändert**.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Gemeindesteuern (Hebesätze) werden **nicht geändert**.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird **nicht geändert**.
 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird **nicht geändert**.
 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird **nicht geändert**.
 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) einer Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Jahresergebnis **nicht geändert**,
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von bisher 400.000 EUR auf 500.000 EUR
 - und
 - c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Maßnahmen von bisher 400.000 EUR auf 500.000 EUR
- festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird **nicht geändert**.

§ 8

entfällt.

Kleinmachnow, den

M. Grubert
Bürgermeister